

Satzung AAA Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e.V.

Präambel

Der AAA Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss der Ausbildungsstätten, die sich inhaltlich neben der Akut- und Langzeitpflege, vor allem mit der fachkundigen, ganzheitlich am älteren und alten Menschen orientierten, menschenwürdigen Pflegebildung befasst. Seit Mitte der 60er Jahre hat sich in Deutschland eine berufliche, altpflegespezifische Pflegeexpertise entwickelt, die es zu wahren und zu optimieren gilt. Primäres Ziel der Fachgesellschaft ist die Koordination und Optimierung von Lehre, Praxis und Forschung der altersassoziierten Pflegebildung und der Transfer dieser Expertise in die gesamte Pflege. Der Arbeitskreis der Ausbildungsstätten Altenpflege-Deutschland (AAA), der 1986 gegründet wurde, geht in den AAA-Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e.V. über (AAA e.V.).

§ 1 – Name

- (1) Der Verein hat den Namen AAA-Fachgesellschaft-Pflegesschulen-Deutschland e.V. (kurz: AAA e.V.) und soll künftig als eingetragener Verein in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister in 69437 Neckargerach eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck/Aufgaben

- (1) Der AAA e. V. verfolgt gemeinnützige Ziele, Zwecke und Aufgaben.
- (2) Er vertritt die pädagogisch, fachlichen und strukturellen Interessen der Leitungen und Mitarbeitenden in Ausbildungsstätten der Pflegebildung. Er setzt sich dafür ein, dass insbesondere alten Menschen eine zeitgemäße, professionelle und qualitativ hochwertige Pflege und Versorgung angeboten wird. Er wirkt mit bei der Regelung von Ausbildungsziel, -inhalt und -form der Pflegeberufe.
- (3) Der AAA e. V. nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - a) er vertritt die Pflegeschulen und nimmt Einfluss auf die politische Gestaltung der Rahmenbedingungen für die beruflichen und hochschulischen Qualifizierungen, um die Berufsbereiche der Alten- und Langzeitpflege in Deutschland und der Europäischen Union zu fördern;
 - b) er unterstützt die Weiterentwicklung der Pflegeschulen und insbesondere die Ausbildungsstätten, die sich überwiegend auf die Qualifizierung der Pflege alter Menschen spezialisieren;
 - c) er führt Fortbildungsmaßnahmen durch und setzt sich für die Qualifizierung ihrer Mitglieder und der Berufsangehörigen ein;
 - d) er betreibt nachdrücklich die Weiterentwicklung der verschiedenen Qualifizierungen und Spezialisierungen, die die altersassoziierte Pflege fördern;
 - e) er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch (z.B. zur Finanzierung der Pflegeausbildung in den verschiedenen Bundesländern) der Mitglieder untereinander und ist Dialogpartner für alle in den Ausbildungsstätten Tätigen und insbesondere an der Alten bzw. Langzeitpflege Interessierten;
 - f) er pflegt Kontakte zu den Organisationen, Verbänden und Institutionen, die sich mit der Pflegeausbildung oder der Altenhilfe befassen, zu zuständigen Landes- und Bundesbehörden sowie zur Bundesagentur für Arbeit;
 - g) er betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) er kann Projekte und Institutionen begründen und betreiben, die der Verwirklichung ihrer Ziele dienen.
- (4) Der AAA e. V. erarbeitet Stellungnahmen und Fragen zur Pflegebildung und entsprechenden sonstigen gesetzlichen Regelungen.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder der AAA-Fachgesellschaft werden Mitglieder des AAA e. V.
- (2) Ordentliche Mitglieder des AAA e. V. können staatlich anerkannte

oder genehmigte Pflegeschulen (in allen Formen), Schulverbände, Hochschulen und Weiterbildungsstätten werden.

(3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können Personen oder Institutionen werden, die die Ziele und Aufgaben des AAA e. V. ideell oder finanziell unterstützen. Sie können an der Aufgabenerledigung ohne Wahl- und Stimmrecht mitwirken.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Austritt zum Jahresende, der schriftlich vier Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,

(b) bei Wegfall von Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft,

(c) durch Ausschluss, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des AAA e. V. verstoßen hat,

(d) wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des AAA e. V. einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(7) Über die Erhebung von Kostenbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung des AAA e. V.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die im Kontext einer ordentlichen Mitgliedschaft langjährig für den AAA Arbeitskreis Deutschland, bzw. den AAA e. V. tätig waren und sich in besonderer Weise um den AAA e.V. verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied hat den Status eines ordentlichen Mitglieds. Es besteht Beitragsfreiheit.

§ 4 – Organe

Organe des AAA e. V. sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

§ 5 – Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Versammlung jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Einladungen erfolgen durch elektronische Form.

(2) Wenn mindestens 1/6 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, ist diese vom Vorstand einzuberufen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

(a) Der Erfahrungsaustausch und die Beratung von den aus den Aufgaben, wie unter § 2 genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben,

(b) die Wahl und die Abberufung des*der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands,

(c) die Entlastung des Vorstands,

(d) die Festlegung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsbeitrages für die laufende Arbeit des Vorstands und des AAA e. V.,

(e) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,

(f) die Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung des AAA e. V.,

(g) sonstige vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Anliegen.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der*die Vorsitzende des Vorstands oder eine seiner*ihrer Stellvertreter*innen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen ist.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht auf andere Schulen übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und Auflösung des AAA e. V. bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorstand kann sich selbst und den Mitgliedern auch ermöglichen,

1. an der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Vorstandsrechte/Mitgliederrechte im Wege der elektronischen/virtuellen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Vorstandssitzung/Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Weiterhin ist ein Beschluss zu dem ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben konnten und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(8) Zu den Mitgliederversammlungen können Institutionen und Personen, die den Zielen des AAA e.V. verbunden sind, eingeladen werden.

(9) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Bericht festzuhalten, der von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 6 – Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern des AAA e. V. den Gesamtvorstand auf die Dauer von 4 Jahren.

Die Zusammensetzung des Vorstands:

1. Vorsitzende*r
2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
3. bis zu sechs weitere Mitglieder.

Der*die Vorsitzende*r bildet zusammen mit den zwei stellvertretenden Vorsitzenden den gesetzlichen Vorstand im Sinn des § 26.

Der Vorstand legt unter den Vorstandsmitgliedern die Ämter wie z.B. Schriftführer*in und Kassenwart*in fest.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 – Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands und der*des Vorsitzenden

(1) Der*dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen.

Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Für diese*n ist vom Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen.

(3) Die*der Vorsitzende oder ihre Vertretung vertritt den AAA e. V. nach innen und nach außen. Sie*er führt den Schriftverkehr mit Behörden, Organisationen und Verbänden.

(4) Der AAA e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den Vorsitzende*n **allein** oder die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Die*der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die*der Stellvertreter*in und in deren Verhinderungsfall ein von der*dem Vorsitzenden zu benennendes Vorstandsmitglied – leitet die Sitzungen des Vorstands, sowie die Mitgliederversammlungen.

(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

(a) die laufende Interessenwahrnehmung des AAA e. V. entsprechend den Aufgaben gem. § 2 und nach Beschluss der Mitgliederversammlung,

(b) die Aufnahme von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern in den AAA e. V.,

(c) die Aufstellung von Jahresberichten,

(d) alle notwendigen Kassen- und Buchführungspflichten des AAA e. V., deren Verwaltung der*dem Kassenwart*in obliegt. Ein Zwischenbericht über die Finanzen der AAA-Fachgesellschaft e. V. ist obligatorischer Teil jeder Vorstandssitzung.

Der Kassenwart ist den Mitgliedern des AAA e. V. in der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig (u.a. in Form des jährlichen Kassenberichtes).

(7) Der Vorstand hat sachlich und rechtlich alle Angelegenheiten des AAA e. V. wahrzunehmen, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Vorstand wird von seiner*seinem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen, mindestens zweimal im Jahr. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzuladen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) anwesend (präsent oder virtuell) sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung möglich, auch im Umlaufverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Vorsitzende.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren gefasst werden.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Mitteilungen und wichtige Beschlüsse des Vorstands werden durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Fragen besondere Fachausschüsse zu bilden.

(13) Der Vorstand haftet, sofern er ehrenamtlich tätig wird und der Aufwendersatz den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung nicht übersteigt, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 – Kassenprüfung

(1) Der AAA e. V. wählt aus den Vertreter*innen der Ausbildungsstätten 2 Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, vor Beginn der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des AAA e. V. und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und über die Vermögenslage des AAA e. V. zu erteilen. Anstatt der Kassenprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung einen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung und Berichterstattung über die Kassengeschäfte beauftragen.

(3) Über die erfolgte Prüfung ist ein Kassenprüfprotokoll zu erstellen.

§ 9 – Gemeinnützigkeit

(1) Der AAA e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung notwendiger Auslagen bleibt unberührt.

(3) Es darf kein Mitglied des AAA e. V. und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10 – Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform des AAA e. V.

Nur eine besonders zum Zwecke der Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform des AAA e. V. mittels eingeschriebenen Briefes einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform des AAA e. V. beschließen.

Die Auflösung oder Umwandlung der Rechtsform des AAA e. V. kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des AAA e. V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem DVAB (Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V., Sitz Duisburg) zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Notwendige Satzungsänderung bei Eintragungshindernissen

Sollten Änderungen der Satzung auf Grund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Mannheim, den 19.09.2022

Monika Frommelt

Vorstandsvorsitzende